

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 16

Ausgabetag:

26. Jahrgang

14.12.2018

Inhalt

Seite

1. Tagesordnung der 33. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (IX. Wahlperiode) am Mittwoch, dem 19.12.2018, 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln 3
2. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2019 der Stadt Hamminkeln nebst Entwurf des Haushaltsplanes und der Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 4
3. 6. Satzung vom 06.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Hamminkeln vom 18.12.2002 5
4. Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Hamminkeln vom 06.12.2018 6
5. 11. Satzung vom 7. Dezember 2018 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember 2007 12
6. 14. Satzung vom 7. Dezember 2018 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005 14
7. 14. Satzung vom 7. Dezember 2018 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hamminkeln vom 20. November 1996 16
8. 10. Satzung vom 7. Dezember 2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005 18

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- | | | |
|-----|---|----|
| 9. | 2. Satzung vom 7. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Hamminkeln vom 2. Dezember 2016 | 20 |
| 10. | Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 10.12.2018 für die 1. Änderung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. BN 10 „Gewerbegebiet“ im Ortsteil Dingden | 22 |
| 11. | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 10.12.2018 für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 7 „Ortskern westl. der B 473“ im Ortsteil Dingden | 23 |
| 12. | Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Hamminkeln vom 07.12.2018 | 26 |
| 13. | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen | 33 |

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die 33. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (IX. Wahlperiode) findet statt am

Mittwoch, dem 19.12.2018, 17:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln

Tagesordnung

. ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- a) Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin
- b) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Feststellung von Ausschließungsgründen

. ÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Fragestunde für Einwohner/innen
- 2. Zukünftige Nutzung des Gebäudekomplexes "Grundschule Ringenberg"
hier: weitere Vorgehensweise
- Vorlagen-Nr.: 2018/0177 -
- 3. Gründung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel
hier: Änderungen der Zweckverbandssatzung
- Vorlagen-Nr.: 2018/0184 -
- 4. Erläuterung zum Haushaltsplanentwurf 2019
- Vorlagen-Nr.: 2018/0183 -
- 5. Mitteilungen und Anfragen

Hamminkeln, den 06.12.2018

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**Bekanntmachung über die Auslegung
des Entwurfes der Haushaltssatzung 2019 der Stadt Hamminkeln
nebst Entwurf des Haushaltsplanes und der Anlagen für das Haushaltsjahr 2019**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hamminkeln für das Haushaltsjahr 2019 nebst Haushaltsplan und Anlagen wird ab dem 17.12.2018 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rathaus in Hamminkeln, Brüner Straße 9, Zimmer 223, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese Einwendungen sind beim Bürgermeister, Rathaus Hamminkeln, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, zu erklären oder schriftlich einzureichen.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Hamminkeln in öffentlicher Sitzung.

Hamminkeln, den 07.12.2018

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

6. Satzung vom 06.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Hamminkeln vom 18.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), sowie der §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW - vom 18.12.1975 (GV.NRW.S.706, 1976 S. 12/ SGV.NRW.2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV.NRW. S. 868), hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Hamminkeln vom 18.12.2002 beschlossen:

Artikel I

Die bisherige Anlage - Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1) - zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamminkeln wird wie folgt ergänzt:

Ortsteil	Bezeichnung	Bereich/ Abschnitt	Fahrbahnreinigung
Dingden	Schwanenschlatt	von Uhlandsweg bis Ausbauende	Stadt
Dingden	Am Klausenhof	westliche Verbindung von Klausenhofstraße bis Krectinger Straße	Stadt
Dingden	Uhlandsweg	von Schwanenschlatt bis Höingsweg	Anlieger

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Hamminkeln vom 18.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, den 06.12.2018

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Hamminkeln vom 06.12.2018

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- **der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,**
- **der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,**
- **des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,**

hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im dreijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage des § 5 der Gebührensatzung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden).

§ 13

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.04.2009 außer Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

11. Satzung vom 7. Dezember 2018 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV NRW S. 559), hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

I. § 12 Absatz 7 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

7. Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 2,63 €.

II. § 14 Absatz 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

5. Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 jährlich 0,84 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 7. Dezember 2018

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

. -Romanski-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

14. Satzung vom 7. Dezember 2018 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW. 74) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebührensätze betragen | |
| a) Gebühr für ein 120 l Restabfallgefäß
(inklusive 48 kg Restabfall) | 150,94 € |
| b) Gebühr für ein 240 l Restabfallgefäß
(inklusive 96 kg Restabfall) | 188,86 € |
| c) Gebühr für ein 1.100 l Restabfallgefäß
(inklusive 444 kg Restabfall) | 463,78 € |
| d) Gewichtsgebühr für ein Kilogramm Restabfall | 0,79 € |

Gebühren für Wertstoffgefäße werden nicht festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 7. Dezember 2018

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

-Romanski-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

14. Satzung vom 7. Dezember 2018 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hamminkeln vom 20. November 1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV NRW S. 559), hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts:

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) aus Kleinkläranlagen | 31,89 € |
| b) aus abflusslosen Gruben | 16,76 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 7. Dezember 2018

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

....-Romanski-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

10. Satzung vom 7. Dezember 2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 6. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite 0,97 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 7. Dezember 2018

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

-Romanski-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

2. Satzung vom 7. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Hamminkeln vom 2. Dezember 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

(4) Die jährliche Gebühr beträgt:

a) Wasser- und Bodenverband Obere Issel	
- für versiegelte Flächen	0,062639 €/m ²
- für übrige Flächen	0,000307 €/m ²
b) Wasser- und Bodenverband Raesfelder Isselverband	
- für versiegelte Flächen	0,084480 €/m ²
- für übrige Flächen	0,000244 €/m ²
c) Wasser- und Bodenverband Mittlere Issel	
- für versiegelte Flächen	0,033439 €/m ²
- für übrige Flächen	0,000268 €/m ²
d) Wasser- und Bodenverband Untere Issel Nord	
- für versiegelte Flächen	0,038726 €/m ²
- für übrige Flächen	0,000334 €/m ²
e) Wasser- und Bodenverband Untere Issel Süd	
- für versiegelte Flächen	0,049676 €/m ²
- für übrige Flächen	0,000303 €/m ²
f) Wasser- und Bodenverband Mengering-Rümping-Honselbach	
- für versiegelte Flächen	0,142739 €/m ²
- für übrige Flächen	0,000241 €/m ²

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 7. Dezember 2018

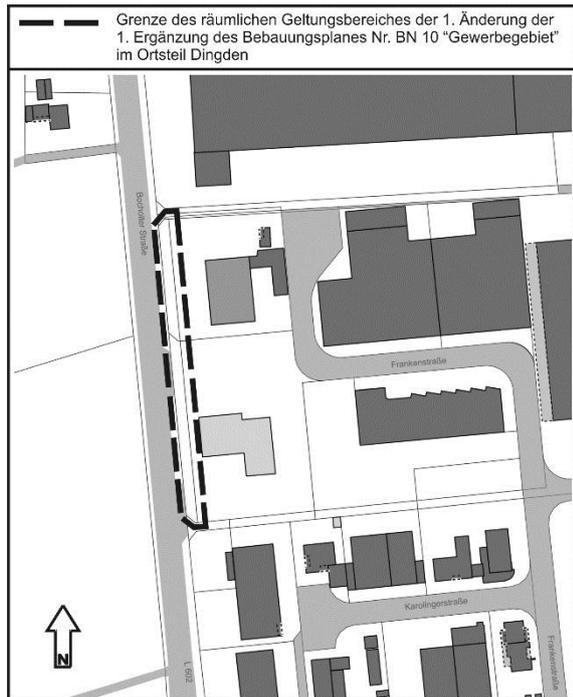
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

-Romanski-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 10.12.2018 für die 1. Änderung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. BN 10 „Gewerbegebiet“ im Ortsteil Dingden

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 die Aufstellung der 1. Änderung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. BN 10 „Gewerbegebiet“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Diese Bebauungsplanänderung hat die Zielsetzung, öffentliche Grünfläche in private Grünfläche und in Gewerbefläche entsprechend der tatsächlichen Nutzung zu ändern.

Diese Änderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 10.12.2018

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

-Romanski-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 10.12.2018 für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 7 „Ortskern westl. der B 473“ im Ortsteil Dingden

Der Rat der Stadt Hamminkeln beschloss am 06.12.2018 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 7 „Ortskern westl. der B 473“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung. Das Verfahren wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Hiernach wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – Monitoring – ist nicht anzuwenden.

Mit dieser Bebauungsplanänderung sollen kleinteilige Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend der tatsächlichen Nutzung angepasst werden.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 7 „Ortskern westl. der B 473“ einschließlich der Begründung wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brünner Straße 9, Fachdienste 61-1, Zimmer 203 bis 205 (Stadtplanung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden die Unterlagen im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln unter

www.hamminkeln.de/de/inhalt/rechtskraeftige-bebauungsplaene/
als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt.

Hinweise gemäß § 44 Abs. 5 ; § 215 Abs. 2 und § 245 c BauGB:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf den § 245 c BauGB Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52 EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt wird hingewiesen.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher nicht gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Hamminkeln unter www.hamminkeln.de/de/inhalt/amtsblatt/ veröffentlicht.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung:

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 7 „Ortskern westl. der B 473“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6 .Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 7 „Ortskern westl. der B 473“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hamminkeln, 10.12.2018

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

-Romanski-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Hamminkeln vom 07.12.2018

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV.NRW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 305), hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 06. Dezember 2018 folgende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Hamminkeln beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Hamminkeln (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister legt den Abstimmungszeitraum des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet den Abstimmungsvorstand sowie für jeden Briefstimmbezirk einen Briefabstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft diese. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Stadtgebiet der Stadt Hamminkeln. Das Abstimmungslokal wird im Rathaus, Brüner Straße 9, eingerichtet.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am letzten Tage der Stimmabgabe Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 16 Tagen im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 **Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein. Stimmscheine können noch bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraumes, 15.00 Uhr, beantragt werden, im Übrigen gilt § 19 Abs. 4 KWahlO entsprechend.

§ 6 **Abstimmungsverzeichnis**

- (1) Im Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem letzten Tag des Bürgerentscheids (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem letzten Tag des Bürgerentscheids zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmberechtigten.
- (2) Inhaber eines Stimmscheins können im Abstimmungslokal des Stimmbezirks des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (3) Jeder Abstimmberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem letzten Tag des Bürgerentscheids während der in § 9 Abs. 2 genannten Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7 **Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/** **Bekanntmachung**

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
 4. die Nummer, unter der der Abstimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die Rückseite muss einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins haben.

- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
1. den Zeitraum des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage; beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;
 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Hamminkeln zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen das Abstimmungslokal im Rathaus für die Stimmabgabe geöffnet ist und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält:
1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 2. Die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Hamminkeln veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9

Zeitraum des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet innerhalb eines Abstimmungszeitraums von einer Woche statt.
- (2) Die Stimmabgabe ist
 - an den Werktagen des Abstimmungszeitraums
montags bis mittwochs von 08:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 07:30 bis 17:30 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr
 - samstags und an Sonn- und Feiertagen des Abstimmungszeitraums von 10:00 bis 12:00 Uhr
 - sowie am letzten Tag des Abstimmungszeitraumes von 08.00 bis 18.00 Uhr möglich.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am letzten Tag des Abstimmungszeitraumes des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 12 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Zahl gültiger mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand im Stimmbezirk. Wenn im Stimmbezirk mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder während des Abstimmungszeitraumes des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14

Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

(3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S.967), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 861), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 18, 19 Abs. 1 bis 3 und 5, 20 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.

Alle darin genannten Fristen sind auf den letzten Tag des Abstimmungszeitraumes zu beziehen mit Ausnahme der §§ 18 und 33.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2008, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, den 07.12. 2018

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV NRW S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hamminkeln vom 06.12.2018 für den Bereich der Stadt Hamminkeln verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr in den nachfolgenden Ortsteilen geöffnet sein:

Im Ortsteil Brünen einschließlich Marienthal

- in den ungeraden Jahren anlässlich der Veranstaltung „Brüner Gewerbejahrmarkt“
- anlässlich der jährlichen Veranstaltung „Dorf-Weinfest“
- an dem für den Ortsteil festgelegten Kirmessonntag

zusätzlich im Ortsteil Marienthal

- anlässlich der jährlichen Veranstaltung „Marienthaler Mittsommer-Markt“
- anlässlich der Veranstaltung „Marienthaler Martinsmarkt“.

Im Ortsteil Dingden

- anlässlich der jährlichen Veranstaltung „Dingdener Frühlingstreff“
- anlässlich der jährlichen Veranstaltung „Dingdener Kerzensonntag“.

Im Ortsteil Hamminkeln

- anlässlich der Veranstaltung „Butten innt Rott“
- anlässlich der jährlichen Veranstaltung „Menkeln Bennen on Butten“
- an dem für den Ortsteil festgelegten Kirmessonntag.

Im Ortsteil Mehrhoog

- anlässlich der Veranstaltung „Gewerbe- und Kunsthandwerkermarkt“.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zusätzlich zugelassenen Zeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 23.04.2010 aufgehoben.

Stadt Hamminkeln
als örtliche Ordnungsbehörde